

Qualifikationsbogen

Voraussetzung gemäß Ziffer 4 *Zuwendungsvoraussetzungen* der Richtlinie Migrationsberatung

Name der Fachkraft		
---------------------------	--	--

Hochschulabschluss		
Bezeichnung	Soziale Arbeit Erziehungswissenschaft Sonstige:	
Erläuterung Vergleichbarkeit Bei <i>Sonstige</i> : Bitte erläutern Sie ggfs. die Vergleichbarkeit zu den Studiengängen Soziale Arbeit und Erziehungswissenschaft		
Interkulturelle Kompetenz		
Bestätigung	vorhanden	nicht vorhanden
Erläuterung		
Nachweise	sind beigelegt	
Sozial- und Methodenkompetenz		
Bestätigung	vorhanden	nicht vorhanden
Erläuterung		
Nachweise	sind beigelegt	

Gleichstellungskompetenz		
Bestätigung	vorhanden	nicht vorhanden
Erläuterung		
Nachweise	sind beigelegt	
Fremdsprachenkenntnisse		
Liste		
Hinweise		
Über Eignung und Einstellung der beratenden Personen entscheidet der Träger. Bei Abweichungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation ist das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen; im Einzelnen: Sofern die Fachkraft keinen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder Erziehungswissenschaft besitzt, ist vor Einstellung das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen. Dies entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die fachliche Eignung der sich bewerbenden Person eigenverantwortlich zu prüfen und die Einstellungsentscheidung im Vorfeld zu treffen. Die Bewilligungsbehörde führt keine Prüfung von Bewerbungsunterlagen durch. Das erforderliche Einvernehmen bezieht sich ausschließlich auf die förderrechtliche Prüfung und ersetzt weder das Auswahlverfahren noch die Personalentscheidung des Arbeitgebers.		

Es wird bestätigt, dass die fachliche Eignung der sich bewerbenden Fachkraft vorliegt.

Gegebenenfalls:

Es wird aufgrund einer Qualifikationsabweichung das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde beantragt.

Datum	Name(n)